

Merkblatt zum Aufruf neuer Projekte im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

1. Ziel des Projektaufufes

Mit dem Förderaufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt besteht die Möglichkeit eine Projektförderung zu erhalten.

Die geförderten Projekte sollen einen Beitrag zur Stärkung und Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten und damit dem Artenrückgang in Baden-Württemberg entgegenwirken.

2. Zielgruppe/Antragsberechtigung

Gefördert werden können Projektantragstellende mit Bezug zur Landwirtschaft, soweit sie rechtsfähig sind. Dazu gehören:

- a. Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues

Hinweise:

- *Diese Unternehmen können nur mit einer maximalen Fördersumme von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1407/2013 gefördert werden, soweit sichergestellt ist, dass die im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis Beihilfen nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1408/2013).*
 - *Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind, können nur mit einer maximalen Fördersumme von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1407/2013 gefördert werden, soweit sichergestellt ist, dass die im Einklang mit der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährten De-minimis Beihilfen nicht den Tätigkeiten im Fischerei- und Aquakultursektor zugutekommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 EU (VO) Nr. 717/2014).*
- b. Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Ernährungswirtschaft, des Obst- und Gartenbaues, des Weinbaues,
 - c. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen,
 - d. Beratungsunternehmen und -organisationen,
 - e. Verbände, Vereine, Nichtregierungsorganisationen sowie
 - f. öffentliche Einrichtungen.

*Hinweis für die Zuwendungsempfänger nach Buchstabe b. bis f.:
Gegebenenfalls greifen beihilferechtliche Beschränkungen im Hinblick auf den
Höchstbetrag der Förderung. Die beihilferechtlichen Vorschriften werden insoweit im
jeweiligen Einzelfall vor der Projektbewilligung geprüft.*

3. Gegenstand, Höhe und Laufzeit der Förderung

Die eingereichten Projektanträge sollen innovative Forschungsansätze, empirische Studien, Konzepte, Methoden, Verfahren und Maßnahmen zum Inhalt haben, die dem Schutz der Artenvielfalt und der Erhaltung der Biodiversität in der Landwirtschaft dienen.

Es besteht ein Projektbudget von max. 200.000 Euro je Projekt.

Die eingereichten Projekte müssen noch im Jahr 2022 starten und werden für maximal zwei Förderjahre bewilligt.

4. Inhaltliche Förderbedingungen

Die geförderten Projekte sollen zur Stärkung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beitragen und müssen in den folgenden Handlungsschwerpunkten angesiedelt sein:

- Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Biotopverbund,
- Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch gebietsheimische Arten,
- Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Agrarlandschaften und
- Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

5. Förderfähige Projekte

Förderfähige Projekte sind wissenschaftliche Forschungsansätze, empirische Studien, Konzepte, Methoden, Verfahren und Maßnahmen, die dem Schutz der Artenvielfalt und der Erhaltung der Biodiversität in der Landwirtschaft dienen.

Keine förderfähigen Projekte sind unter anderem:

- Klassische Unternehmensberatungen (z.B. Strategie- oder Organisationsberatung, bzw. betriebswirtschaftliche Beratung) und -coachings,
- branchenübliche Konstruktions- und Programmierdienstleistungen,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,



Merkblatt zum Aufruf neuer Projekte im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt

- betriebsinterner Aufwand, z.B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten,
- Gebühren im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für Vertrieb und Marketing,
- Beratungen, die sich auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen.

6. Antragsverfahren

Bis zum 28. Februar 2022 können Projektanträge beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schriftlich eingereicht werden.

Für die Einreichung der Projektanträge ist das auf der Internetseite <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/sonderprogramm-biologische-vielfalt/> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Notwendige Unterlagen und Erklärungen sind beizufügen.

7. Auswahlverfahren

Die Projektanträge werden im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen geprüft und sodann an das bereits eingerichtete wissenschaftliche Fachgremium des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt weitergeleitet.

Das wissenschaftliche Fachgremium setzt sich aus acht Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Hochschulen und unterschiedlicher Fachgebiete zusammen. Das Fachgremium nimmt im Rahmen eines Auswahlprozesses eine inhaltliche Bewertung der Projektanträge vor und spricht Förderempfehlungen aus.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz informiert schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

8. Bewilligung

Auf Basis der Förderempfehlungen des Fachgremiums und soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen erfolgt die Projektbewilligung durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Nach Zugang des Zuwendungsbescheids kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

9. Abrechnungsmodalitäten

Die Fördermittel sind schriftlich beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abzurufen. Teilzahlungen sind möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. In der Anforderung sind die erwarteten bzw. bereits geleisteten Ausgaben darzustellen.

Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden. Ausgaben für Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum beauftragt oder erbracht wurden, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

10. Dokumentationspflicht und Veröffentlichung der Projektergebnisse

Die Ergebnisse des Projektes müssen in einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgelegt werden.

Veröffentlichungen dürfen erst mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgen.

11. Rechtsgrundlage und Mittelverfügbarkeit

Die Zuwendungen werden gewährt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.



Merkblatt zum Aufruf neuer Projekte im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt

Die Zuwendungen werden, soweit sie beihilferechtlich relevant sind, als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI L 215 vom 24.12.2013, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis-Erklärung“).

Außerdem gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

12. Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz, welche hier <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/biodiversitaet-und-landnutzung/sonderprogramm-biologische-vielfalt/> abrufbar sind.

13. Kontakt

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Fax: 0711/126-2255

Ansprechpartnerin:

Luise Henkelüdeke

Tel: 0711-126 2186

E-Mail: Luise.Henkeluedeke@mlr.bwl.de